

## Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz

### NEUERUNGEN ab 1.1.2014

#### Höhe der Bezüge:

Gemäß Verlautbarung des Bundesrechnungshofes gilt für 2014 der Ausgangsbetrag von 8.506,25 Euro. Die Bezüge werden durch einen festgelegten Prozentsatz dieses Ausgangsbetrages berechnet.

Die ab 1.1.2014 geltenden monatlichen Bezüge (und Pensionsversicherungsbeiträge) sind dem beiliegenden Gemeinde-Bezügeblatt zu entnehmen.

(Für Bürgermeister im „alten System“ liegt ein eigenes Bezügeblatt mit ihren weiterhin geltenden Pensionsbeiträgen bei)

#### Erhöhung der Bezüge um 25 % durch Gemeinderatsbeschluss:

Die bisherige Regelung, wonach der Gemeinderat in Gemeinden bis zu 10.000 EW eine Erhöhung des Bürgermeisterbezuges um 25 % beschließen kann, wenn in der Gemeinde auf Grund besonderer Aufgabenstellung in wirtschaftlicher, kultureller, sozialer oder sonstiger Hinsicht eine erhöhte Arbeitsbelastung anfällt, gilt auch 2014.

Eine Erhöhung des Bezuges ist nur um 25 % (kein anderer Prozentsatz) möglich und gilt gleichzeitig auch für Vizebürgermeister und Kassier, da ihre Bezüge als Prozentsatz (30 % bzw. 50 %) vom Bürgermeisterbezug berechnet werden.

Eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde über derartige Beschlüsse ist nicht erforderlich. Dies gilt erst ab der im Jahr 2015 beginnenden Gemeinderatsperiode.

#### Überweisung des Anrechnungsbetrages (Pensionsversicherungsbeitrag):

Die Gemeinden haben sowohl den vom Bürgermeisterbezug einbehaltenen Pensionsversicherungsbeitrag (11,75 %) als auch den von der Gemeinde zu leistenden Beitrag (11,05 %) als Anrechnungsbetrag in Höhe von insgesamt 22,8 % der Beitragsgrundlage (Bürgermeisterbezug) monatlich direkt an den entsprechenden Pensionsversicherungsträger zu überweisen.

Bitte beachten Sie dazu die bereits an Ihre Gemeinde ergangene Information der Gemeindeaufsichtsbehörde.

Für Bürgermeister, die in ihrem Beruf öffentlich-rechtliche Bedienstete sind, ist kein PV-Beitrag abzuziehen bzw. kein Anrechnungsbetrag zu leisten.

## **Sitzungsgeld für Gemeinderatssitzungen und Ausschusssitzungen:**

Gemeinderatsmitglieder, die keinen Bezug nach diesem Gesetz erhalten, können über Beschluss des Gemeinderates für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen oder Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld erhalten. Dieses darf je Sitzung des Gemeinderates 1,5 % und je Ausschusssitzung 1 % des Ausgangsbetrages nicht überschreiten.

## **Ersatz von Barauslagen:**

Der Anspruch auf Ersatz von Barauslagen ist innerhalb eines Jahres nach seinem Entstehen geltend zu machen. Andernfalls ist der Anspruch erloschen.

## **Bezugsfortzahlung:**

Ab einer durchgehenden Funktionsausübung von mindestens 2 Jahren gebührt den Bürgermeister/innen bei Beendigung ihrer Funktion eine Fortzahlung der monatlichen Bezüge (und anteiligen Sonderzahlungen), sofern kein anderes Erwerbseinkommen vorhanden ist, wie folgt:

nach einer durchgehenden Funktionsausübung von mindestens	Bezugsfortzahlung für die Dauer von längstens
2 Jahren	1 Monat
4 Jahren	2 Monaten
6 Jahren	3 Monaten
8 Jahren	4 Monaten
10 Jahren	5 Monaten
12 Jahren	6 Monaten

### Als Erwerbseinkommen gelten:

- Finanzielle Ansprüche aus Mandatarfunktionen einer Gemeinde, eines Landes, des Bundes oder im Rahmen der Europäischen Union (auch wenn der Anspruchsberechtigte auf diese Geldleistung verzichtet hat)
- Geldleistungen aus einer sonstigen Erwerbstätigkeit
- Ansprüche aus einem Ruhe- oder Versorgungsbezug (auch wenn der Anspruchsberechtigte den Antrag hierfür nicht gestellt hat und daher keine Pensionszahlung erhält.)

### Nicht als Erwerbseinkommen gelten z.B.:

- Einkünfte aus Immobilienbesitz (Vermietungen und Verpachtungen)
- Einkünfte aus Vermögen

-----

## **Alle weiteren Änderungen, wie**

- Erhöhung des Bezuges für den Bürgermeister automatisch um 25 % bei hauptberuflicher Amtsausübung

- Geltung der Einwohnerzahl für die Bezüge nach den Daten der Statistik Austria, die gem. § 9 Abs. 9 FAG 2008 kundgemacht werden
- Erhöhung der Bezüge um 25 % durch Gemeinderatsbeschluss unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde und unverzögerlicher Mitteilung an die Aufsichtsbehörde

**gelten erst mit der auf die allgemeine Gemeinderatswahl des Jahres 2015 folgenden Funktionsperiode des Gemeinderates.**

Auch die Bezügeregeling für Ortsteilbürgermeister/innen wird **erst ab** Frühjahr **2015** wirksam, da es Ortsteilbürgermeister/innen in einzelnen Gemeinden erst mit der neuen Gemeinderatsfunktionsperiode geben kann.

Die bestehende Regelung für Ortsvorsteher, Obmänner der Ausschüsse und Gemeinderatsmitglieder mit besonderen Aufgaben wird davon nicht berührt. Ihnen kann über Beschluss des Gemeinderates weiterhin ein Bezug von höchstens 20 % des Bürgermeisterbezuges gewährt werden.